

Wichtige Bestimmungen und Verordnungen

Bestimmungen

für die Schmückung der Gräber und Aschenplätze auf den Friedhöfen zu Bergedorf vom 18. Januar 1930

Auf Grund von Artikel 6 der Hamburgischen Städteordnung vom 2. Januar 1924 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1924 Seite 21) wird hierdurch nachstehendes bekanntgemacht:

Auf Grund von § 13 der Begräbnisordnung für die Friedhöfe zu Bergedorf vom 17. April 1926 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1926 Seite 317) in der Fassung vom 24. Dezember 1928 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1929 Seite 27) und 9. April 1929 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1929 Seite 162) werden die folgenden Bestimmungen für die Schmückung von Gräbern und Aschengrabplätzen auf den Friedhöfen zu Bergedorf erlassen:

§ 1. 1. Das Bepflanzen, die Pflege und sonstige gärtnerische Arbeiten an den Gräbern (mit Ausnahme der Gräber auf dem alten Friedhof) dürfen nur von der städtischen Friedhofsgärtnerei ausgeführt werden;

2. Jegliche Ausschmückung der Gräber durch Grabmale aller Art, Einfassungen, Pforten, Bänke oder andere Gegenstände sowie

3. Jede Abänderung oder Instandsetzung der auf einem Grabe vorhandenen Gegenstände auch in bezug auf Form, Farbe und Schrift bedarf der Genehmigung.

§ 2. Der Antrag auf Genehmigung ist auf vorgeschriebenem Vordruck zu stellen und samt den etwa nötigen Zeichnungen in doppelter Ausführung bei der Friedhofsverwaltung im Rathaus einzuwirken. Eine Ausfertigung nebst den Zeichnungen verbleibt bei der Friedhofsverwaltung.

Über die Genehmigung der Anträge nach § 1 entscheidet der Friedhofsausschuß. Der Friedhofsausschuß darf zur Erledigung von Aufgaben Unterabteilungen einsetzen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, daß die Ausführung gediegen und der verwendete Werkstoff einwandfrei ist. Gegen die Entscheidung des Friedhofsausschusses kann Beschwerde beim Rat gemäß § 13 der Begräbnisordnung erhoben werden.

Genaue Zeichnungen (Vorder- und Seitenansicht — soweit erforderlich auch Rückansicht, Grundriß und Schnitt — im Maßstab 1:10) mit genauer Angabe über Werkstoff, Bearbeitung, Art und Anordnung der Schrift und Farbgebung sind beizufügen. Lichtbilder mit Maßangabe sind zulässig. Bei allen Anträgen ist die beabsichtigte Gesamtausstattung der Grabstätte im Maßstab 1:100 und darin der Standort der beabsichtigten Grabausstattung einzuzichnen. Für die Zulassung von Gegenständen, die untermauert werden müssen, ist außerdem ein Aufgrabungsantrag in einfacher Ausfertigung einzureichen.

Auf Verlangen sind Zeichnungen oder Modelle in größerem Maßstabe oder in natürlicher Größe und Werkstoffproben vorzulegen.

§ 3. Für einzelne Grabfelder oder Friedhofsteile oder auch für einzelne Gräber können durch Beschluß des Friedhofsausschusses über den Umfang und die Ausbildung jeglichen Grabchmucks besondere Anordnungen getroffen werden. Solche besonderen Beschlüsse können im Ratsbureau und beim Friedhofsverwalter eingesehen werden.

Soweit solche besonderen Anordnungen nicht erlassen werden, sind die vom Friedhofsausschuß am 4. Dezember 1929 erlassenen Richtlinien für die Zulassung und Aufstellung von Grabmalen, Grabeneinfassungen, Bänken und anderen Gegenständen zu beachten.

§ 4. Die Friedhofsverwaltung entscheidet, ob und in welchem Umfange Grabmale, Einfassungen und andere Gegenstände einer Untermauerung bedürfen. Die Untermauerungen sind stets voll gemauert bis auf die Grabsohle auszuführen. Die Fundamente dürfen nicht über die Erdoberfläche herausgemauert werden.

Für die Erlaubnis zur Aufstellung von Denkmälern sind die in der Begräbnisordnung festgesetzten Gebühren zu zahlen.

§ 5. An Sonn- und Feiertagen ist die Herstellung von Untermauerungen und die Errichtung von Denkmälern, Einfassungen usw. nicht gestattet.

Der Transport von Denkmälern und sonstigem Material im Innern des Friedhofes auf Wagen mit schmalen, einschneidenden Rädern ist verboten. Es sind ausschließlich Walzen oder Walzkarren zu verwenden.

Bei schweren Denkmälern sind die zu benutzenden Wege durch starke Bohlen zu schützen. Für allen Schaden, der durch Fundamentierungsarbeiten, Aufstellung von Denkmälern und den damit zusammenhängenden Arbeiten entsteht, haften die die Arbeiten ausführenden Unternehmer und der Eigentümer der Grabstätte.

Lose oder schiefstehende Grabmale werden zur Sicherheit der Umgebung auf Kosten der Verfügungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung umgelegt und, falls die ordnungsmäßige Wiederherstellung nach erfolgter Aufforderung nicht innerhalb der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Frist vorgenommen wird, entfernt.

§ 6. Gegenstände jeglicher Art, die ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung auf einem Grabe aufgestellt, abgeändert oder instandgesetzt worden sind, die nicht der Genehmigung entsprechen oder nicht einwandfrei ausgeführt wurden, können von der Friedhofsverwaltung auf Kosten und Gefahr der Verfügungsberechtigten entfernt werden. Soweit Verfügungsberechtigte bekannt sind, sind sie vorher unter Androhung der Zwangsmaßnahmen zur Wiederherstellung des vorschriftsmäßigen Zustandes aufzufordern.

§ 7. Die von dem Friedhofsausschuß am 20. Januar 1920 erlassene Bekanntmachung, betreffend die Aufstellung von Grabdenkmälern und Grabeneinfassungen auf den Friedhöfen zu Bergedorf, wird durch die vorstehenden Bestimmungen und durch die am 4. Dezember 1929 erlassenen Richtlinien für die Zulassung und Aufstellung von Grabmalen, Grabeneinfassungen und Grabeneinfriedigungen aufgehoben.

Straßenpolizeiordnung

für die Stadt Bergedorf vom 20. März 1929

Auf Grund von § 20 a des Gesetzes, betreffend das Verhältnis der Verwaltung zur Rechtspflege, vom 23. April 1879 in der Fassung des Gesetzes vom 8. Oktober 1923 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 1235) wird in Verbindung mit Artikel 3 der Hamburgischen Städteordnung vom 2. Januar 1924 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 21) folgendes verordnet.

§ 1. Geltungsbereich. Die Geltung dieser Verordnung erstreckt sich auf die Stadt Bergedorf.

§ 2. Begriffsbestimmungen. 1. Straßen sind alle öffentlichen und privaten Wege, Straßen, Chaussees, Plätze, Brücken, Durchgänge, Durchfahrten, Tunnel, Über- und Unterführungen, Höfe und Wohnhöfe, in denen tatsächlich ein öffentlicher Verkehr stattfindet, nicht aber Lösch- und Ladeplätze. Eine Straße kann auch ausschließlich aus einer Gehbahn bestehen.

2. Fahrbahn ist der zwischen den Kantsteinen oder sonstigen sichtbaren Abgrenzungen liegende, für den Fahrverkehr bestimmte Teil der Straße. Wo ein Kantstein oder eine sonstige sichtbare Abgrenzung nicht vorhanden ist, läuft die Seitengrenze in 1 m Abstand vom äußersten Straßenrande.

3. Gehbahn ist die nur für Fußgänger bestimmte Straße oder der nur für Fußgänger bestimmte Teil einer Straße, der durch einen Kantstein oder auf sonstige Weise von der Fahrbahn getrennt ist. Als Gehbahnen gelten auch die an den Seiten von Straßen hinführenden nicht erhöhten Fußwege (Bankette).

§ 3. Verunreinigung der Straßen. 1. Die Verunreinigung der Straßen ist verboten.

2. Dies gilt auch für das Ausgießen oder Ableiten verunreinigender Flüssigkeiten auf die Straße.

3. Der Verunreinigung steht das Wegwerfen von Gegenständen gleich.

§ 4. Ausklopfen von Gegenständen. Das Ausklopfen von Gegenständen auf oder an den Straßen ist verboten.

§ 5. Beseitigung von Kehr- und ähnlichem. 1. Hauskehricht, Asche und Ähnliches muß, soweit zur Abfuhr bestimmt, in feuersicheren, mit dicht schließendem Deckel versehenen Gefäßen auf der Straße, bei Grundstücken mit Vorgärten nächst der Straße, zu dem für die Abfuhr bestimmten Zeitpunkt bereitgestellt werden.

2. Über die Beschaffenheit der Aufbewahrungsfäße können nähere Vorschriften erlassen werden.

§ 6. Beseitigung und Abfuhr von Fäkalien und ähnlichem. Die Beseitigung und die Abfuhr von Fäkalien, Dung und ähnlichem ist vom 1. Mai bis zum 30. September nur vor 8 Uhr, vom 1. Oktober bis zum 30. April nur vor 9 Uhr zulässig.

§ 7. Bewirtschaftung von Grundstücken an Straßen. 1. Das Ausbreiten oder Ausgießen von Dungstoffen ist auf an Straßen gelegenen Grundstücken während der Zeit vom 15. April bis zum 1. Oktober nur bis 8 Uhr, während der Zeit vom 1. November bis zum 15. März nur bis 9 Uhr, in der übrigen Zeit jedoch unbeschränkt zulässig.

2. Die Aufbewahrung von Dungstoffen ist auf an Straßen gelegenen Grundstücken nur in einer Entfernung von 20 m von der Straßengrenze gestattet.

3. Ausnahmen von Absatz 2 können gestattet werden.

§ 8. Einfriedigungen. Stacheldrahteneinfriedigungen an Straßen sind im bebauten Teil der Stadt verboten, im übrigen nur in einem Abstand von 10 cm von der Straßengrenze und insoweit zulässig, als sie das Publikum nicht gefährden.

§ 9. Hinabwerfen von Gegenständen von den Häusern auf die Straße. 1. Das Hinabwerfen von Gegenständen von oder aus den Häusern auf die Straße ist verboten. Dies gilt insbesondere auch von Flüssigkeiten.

2. Schnee und Eis darf bis 9 Uhr von den Dächern auf die Straße geworfen werden; wer von dieser Befugnis Gebrauch macht, muß für ausreichende Sicherung des Publikums Sorge tragen.

§ 10. Reinigung der Gehbahnen. 1. Schmutz, Schnee und Eis müssen durch die dazu Verpflichteten (§ 11) von der ihnen zur Reinhaltung zugewiesenen Fläche der Gehbahn bis 8 Uhr entfernt werden; bei später eintretendem Schneefall gilt das gleiche für den Zeitpunkt, an dem der Schneefall beendet ist. Der von den Gehbahnen entfernte Schmutz sowie Schnee und Eis dürfen in Haufen auf die Fahrbahn gebracht werden; doch sind hierbei Straßenübergänge, Rinnsteine und Stollöffnungen freizuhalten.

2. Bei Winterglätte müssen die Gehbahnen bis 8 Uhr und so oft, als es zur Beseitigung der Glätte erforderlich ist, mit Sand, Asche oder ähnlichem durch die dazu Verpflichteten (§ 11) ausreichend bestreut werden; die Benutzung von Seesalz, Viehsalz oder Kochsalz ist verboten.

§ 11. Reinigungspflichtige. 1. Die Verpflichtung nach § 10 liegt den Bewohnern oder Inhabern der an der Straße im Erdgeschoß belegenen Wohnungen, Läden, sonstigen Geschäftsräume und Hof-, Garten- oder Lagerplätze für die vor ihren Grundstücksfronten belegenen Straßenecken und, soweit danach ein bestimmter anderer Verpflichteter nicht gegeben ist, dem Grundeigentümer ob. Das gilt auch für unbebaute Grundstücke, die innerhalb des bebauten Teils der Stadt liegen.

2. Als Erdgeschoß gilt lediglich der über der Straßenoberfläche gelegene Teil des Gebäudes, der der Straßenoberfläche zunächst liegt.

§ 12. Reinigungspflichtige in besonderen Fällen. 1. Ist eine durch Kantstein abgetrennte Gehbahn nicht vorhanden, so bezieht sich die Verpflichtung nach § 10 auf einen von der Grundstücksgrenze zu rechnenden 1 m breiten Streifen der Fahrbahn.

2. Bei Straßen und Wegen von geringerer Breite als 3 m bezieht sich die Verpflichtung nach § 10 auf einen von der Straßenmitte zu rechnenden $\frac{1}{4}$ m breiten Streifen der Fahrbahn.

§ 13. Aufstellen von Gegenständen auf und über der Straße. 1. Das Aufstellen, Lagern oder Auslegen von Gegenständen oder die Anbringung von Vorrichtungen auf der Straße oder über dem Straßenrand ist unzulässig. Dies gilt auch für Bäume und Sträucher, soweit sie in den Straßenraum hinüberwuchern oder hinüberhängen.

2. Ausnahmen können widerruflich gestattet werden.

3. Diese Vorschriften finden auch auf vorhandene Zustände Anwendung.

§ 14. Unfug auf der Straße. Das Werfen mit Bällen, Steinen, Schnee und anderen Gegenständen, das Schießen mit Armbrüsten, Katapulten, Blasrohren und dergleichen, das Tragen unsicherer Sensen am Holm, das Abbrennen von Feuerwerkskörpern, das Anlegen oder Benutzen von sogenannten Glitschen, die Verursachung von unnötigem Lärm und sonstiger Unfug ist auf der Straße verboten.

§ 15. Beschädigung öffentlicher Gegenstände. Die Beschädigung öffentlicher Gegenstände (z. B. Laternen, Bäume, Leitungsmasten, öffentliche Anlagen einschließlich der Straßen), das Aufgraben der Straßen ohne besondere Erlaubnis sowie das unbefugte Vertreten öffentlicher Anlagen ist verboten.

§ 16. Anbringen von Plakaten. 1. Das Anbringen von Plakaten an öffentlichen Gegenständen (§ 15) ist verboten.

2. Im übrigen ist das Anbringen von Plakaten nur mit Erlaubnis des Eigentümers zulässig.

§ 17. Anordnungen der Polizeibeamten. Den zur Erhaltung der Ruhe, Sicherheit und Ordnung auf der Straße ergehenden Anordnungen der Polizeibeamten ist vorbehaltlich späterer Beschwerde unbedingt Folge zu leisten.

§ 18. Besondere Verpflichtungen der Grundeigentümer. Die Grundeigentümer haben das Anbringen von Hausnummern, öffentlichen Markzeichen sowie der für die Straßenbeleuchtung erforderlichen Vorrichtungen nach Anweisung der Behörde an Häusern oder Einfriedigungen zu dulden und dafür Sorge zu tragen, daß die Zweckbestimmung der Vorrichtungen nicht beeinträchtigt wird.

§ 19. Aufhebung anderer Vorschriften. Die Straßenpolizeiordnung für die Stadt Bergedorf vom 20. Dezember 1894 (Amtsblatt 1895 Seite 49) mit allen Änderungen wird, mit Ausnahme der die Regelung des Verkehrs betreffenden Vorschriften, aufgehoben. Die die Regelung des Verkehrs betreffenden Vorschriften verlieren mit dem Tage des Inkrafttretens einer Verkehrsordnung für das hamburgische Staatsgebiet ihre Geltung.

§ 20. Strafbestimmung. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150 R.M. im Unvermögensfall mit Haft bestraft, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 21. Beseitigung rechtswidriger Zustände. 1. Wer einen der Bestimmungen dieser Verordnung widersprechenden Zustand herstellt oder herstellen läßt, ist zu seiner Beseitigung verpflichtet.

2. Kommt jemand den nach dieser Verordnung ihm obliegenden Leistungen oder Verpflichtungen nicht nach, so kann die zuständige Behörde das Verkömte auf seine Kosten zur Ausführung bringen. Die Strafbarkeit der Unterlassung wird durch diese Maßnahme nicht berührt.

§ 22. Inkrafttreten. Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Verordnung über den Fahrzeugverkehr in der Stadt Bergedorf vom 20. März 1929

Auf Grund von § 30 der Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr vom 16. März 1928 (Reichsgesetzblatt I Seite 91) wird in Verbindung mit § 20 a des Gesetzes, betreffend das Verhältnis der Verwaltung zur Rechtspflege, vom 23. April 1879 in der Fassung des Gesetzes vom 8. Oktober 1923 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 1233) und in Verbindung mit der Bekanntmachung, betreffend die Ausführung der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, vom 16. März 1910 (Amtsblatt Seite 181) folgendes verordnet:

§ 1. Begriffsbestimmungen. 1. Fahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Fuhrwerke.

2. Kraftfahrzeuge sind Fahrzeuge, die durch Maschinenkraft bewegt werden, ohne an Schienen gebunden zu sein.

3. Fuhrwerke sind Fahrzeuge, die für das Fortbewegen durch Menschen oder Tiere einzurichten und nicht an Schienen gebunden sind, ausgenommen Fahrräder, Rollstühle oder Selbstfahrer für Kranke, einrädige Schubkarren, Kinderwagen, Kinderleiterwagen oder dergleichen.

§ 2. Fahrverbote. 1. Für Kraftfahrzeuge sind verboten:

a) die Straße Hude zwischen der Abzweigung der Straße Specken und der Einmündung in den Pool;

b) die Straße Hintern Graben zwischen der Großstraße und dem Kuhberg;

c) der Schulbrooksweg zwischen der Wentorfer Straße und der Karolinenstraße;

d) der Heckenweg.

2. Die Landherrenschaft kann im Einvernehmen mit dem Rat der Stadt Bergedorf für die Anlieger Ausnahmen zulassen.

§ 3. Einbahnstraßen. Es dürfen mit Fahrzeugen und Fahrrädern

a) die Tüpfertwiete zwischen der Sachsenstraße und der Ritterstraße nur in der Richtung von der Sachsenstraße nach der Ritterstraße,

b) die Ernst Mantius-Straße zwischen der Holstenstraße und der Einmündung der Bahnstraße nur in der Richtung von der Holstenstraße nach der Brauerstraße,

c) die Bahnstraße nur in der Richtung von der Ernst Mantius-Straße nach der Holstenstraße,

d) der Platz vor dem Bahnhof nur in der Richtung von der Holstenstraße nach der Kampstraße an dem Postgebäude entlang befahren werden.

§ 4. Geschwindigkeitsbeschränkungen. Der Hauptstraßenzug zwischen der Reichebahn und der Einmündung der Bleichertwiete sowie die vom Hauptstraßenzug südlich zwischen dem Schleusengraben und der Bleichertwiete abweigenden Nebenstraßen dürfen mit Fahrzeugen und Fahrrädern nur mit einer Höchstgeschwindigkeit von 12 km in der Stunde befahren werden.

§ 5. Strafbestimmung. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 R.M. im Unvermögensfall mit Haft bestraft, soweit nach anderen Strafgesetzen nicht eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 6. Aufhebung anderer Vorschriften. Es werden aufgehoben:

a) die Bekanntmachung, betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen in der Stadt Bergedorf, vom 31. Oktober 1923 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 1392);

b) die Bekanntmachung, betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen in der Stadt Bergedorf, vom 15. November 1924 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 923);

c) die Bekanntmachung vom 2. September 1926 (Amtlicher Anzeiger Seite 1083);

d) die Bekanntmachung über die Regelung der Fahrgeschwindigkeit und des Verkehrs im Straßenzuge Bahnstraße-Ernst Mantius-Straße in Bergedorf vom 18. Dezember 1926 (Amtlicher Anzeiger Seite 1437);

e) die Bekanntmachung vom 11. April 1928 (Amtlicher Anzeiger Seite 478).

§ 7. Inkrafttreten. Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über landhausmäßige und halblandhausmäßige Bebauung in Bergedorf vom 27. Dezember 1928

In Gemäßheit des Art. 6 der Hamburgischen Städteordnung vom 2. Januar 1924 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 21) und Art. 7 der Städteordnung der hamburgischen Stadt Bergedorf vom 27. Juni 1924 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 741) sind durch Beschluß der Stadtvertretung vom 8. Mai 1925, 23. Februar 1926 und 11. Dezember 1928 für landhausmäßige und halblandhausmäßige Bebauung in Bergedorf folgende Bestimmungen getroffen:

A. Landhausmäßige Bebauung. 1. Der landhausmäßigen Bebauung vorbehalten sind folgende Straßen: Ambergstraße, Klaus Groth Straße, Augustastraße, Am Baum von der Lamprechtstraße bis Schlebuschweg, Bismarckstraße, Blücherstraße, Brauerstraße von den Kuckanlagen bis zum Bahnübergang, Ernst Mantius Straße von der Brücke bis zur Brauerstraße, Goethestraße, Grasweg, Hauptmannstraße, Heuerstraße, Hochallee, Jacobsstraße, Lamprechtstraße, Lübecker Straße, Möörkenweg, Roonstraße, Reinbecker Weg, Moltkestraße, Schlebuschweg, Steinkamp, Fritz Reuter Straße, Schillerstraße, Golebergsweg von der Straße Am Birkenhain bzw. vom Grundstück 1836 der Flurkarte, Planstraßen 1-12 auf dem Goleberge, wie sie aus dem Plane des Stadtbauamts vom 12. Januar 1926 ersichtlich sind, Glindersweg, Grünerweg, Hansastraße vom Reinbecker Weg bis zur Schulstraße, Heinrich-Heine-Weg, Hohlweg, Wentorfer Straße von der Lamprechtstraße bzw. vom Grundstück 995 der Flurkarte bis zur Landesgrenze, Wohnweg zwischen Schiller- und Brauerstraße, Wohnweg vom Jungfernstieg zum neuen Friedhof, Wohnweg zwischen Wentorfer Straße und Glindersweg.

II. Die Gebäude müssen im Landhauscharakter als Ein- und Zweifamilienhäuser errichtet werden und dürfen nicht mehr Geschosse als Keller-, Erdgesch. ein Obergesch. und Dachgesch. enthalten.

III. Im Bereiche der landhausmäßigen Bebauung gelten folgende Vorschriften:

1. Es dürfen, abgesehen von Nebenanlagen, nur Gebäude errichtet bzw. umgebaut werden, welche zu Wohn-, Bildungs-, Erholungs- oder Vergnügungszwecken dienen. Die Errichtung von Fabrik- und Werkstattgebäuden, gewerblichen Lageräumen und von solchen Anlagen, welche durch Verbreitung von Dunst, starkem Rauch oder durch Erregung ungewöhnlichen Geräusches für die Privatschicht Belästigungen herbeiführen können, sowie die Errichtung von Privatspitalsanstellungen ist verboten.

2. Für neu anzulegende Straßen und Plätze werden auf Vorschlag der Baubehörde die Straßen- und Baulinien durch Beschluß der Stadtvertretung festgesetzt. Erfolgt die Festsetzung für bestehende Straßen oder für Teile derselben, für vordere, hintere oder seitliche Baulinien, so dürfen nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses die außerhalb der Baulinien liegenden Grundstücksteile nicht mehr mit Baulichkeiten besetzt werden.

Die Baulinie muß wenigstens 5,0 m hinter der Straßenfluchtlinie liegen:

a) Bei einer 6,0 m tiefen Baulinie darf die Gebäudefluchtlinie bis zu 2 m mit Treppen, Freitreppen, Terrassen und anderen nicht überdachten Vorbauten überbaut werden.

b) Bei Baulinien, welche mehr als 6 m hinter der Straßenfluchtlinie liegen, sind Vor- und Anbauten an der Hausfront bis zur oberen Höhe des Erdgeschosses mit Bedachungen (Veranden, Erker u. dgl.) und zu ¼ der Gebäudelänge gestattet. Die Tiefe dieser Anbauten darf höchstens so groß sein, daß ¼ des vorgeschriebenen Vorgartens völlig frei liegen bleiben, außerdem sind Terrassen usw. wie bei a) gestattet. Es darf jedoch die 6,0-m-Linie nicht überbaut werden.

3. Die Grundstücke dürfen nur bis zu höchstens ¼ ihrer Grundfläche bebaut werden.

4. Bei Grundstücken, welche bereits in einem größeren Umfang bebaut sind, können im Falle einer Neubebauung Ausnahmen von 3 zugelassen werden. Findet eine Verkleinerung durch Abtretung zur Verbreiterung der Straße statt, so kann die Baubehörde im Einverständnis mit dem Rat Ausnahmen zulassen.

5. Es darf im allgemeinen nicht geschlossen gebaut werden. Die zu errichtenden Gebäude müssen mit allen bedachten Vor- und Anbauten mindestens 3 m von der Nachbargrenze und 6 m von anderen Gebäuden desselben Grundstückes entfernt bleiben. Zwei Einfamilienhäuser mit höchstens 30 m Gesamtfuß, welche gleichzeitig erbaut werden, dürfen unmittelbar aneinander errichtet werden, wenn jedes im übrigen den vorgeschriebenen Abstand innehält.

Die Baubehörde kann mit Zustimmung des Rates gestatten, daß der Nachbargrenzabstand bei Einzel- und Doppelhäusern von nicht mehr als 100 qm Wohnfläche pro Haus auf 2,50 m verringert wird.

Reihenhausbau kann mit besonderer Genehmigung der Stadtvertretung von Fall zu Fall für einzelne Straßen, Plätze oder Teile derselben gestattet werden unter der Voraussetzung, daß jede Baumgruppe in einem Bauabschnitt ausgeführt wird und bei den Endhäusern mindestens 3,0 m Grenzabstand gewahrt bleiben.

6. Nebengebäude, deren Höhe bis zum Dachfirst 6,0 und bis zur Traufe 3,50 m nicht übersteigt, dürfen auf der hinteren Grenze des Grundstücks auch ohne Abstand von den seitlichen Grenzen errichtet werden, müssen aber vom Vorderhaus mindestens 6,0 m entfernt bleiben.

Im übrigen ist die Errichtung von Nebengebäuden auf der seitlichen Grenze nur gestattet, wenn 2 Grundstücksnachbarn gleichzeitig solche Gebäude herstellen lassen. Der Abstand von 6,0 m vom Vorderhaus muß auch hier gewahrt bleiben.

7. Die nicht bebauten Teile der Grundstücke sowie die unbebauten Grundstücksteile dürfen nur als Garten oder Spielplätze und zu landwirtschaftlichen Zwecken benutzt werden; ihre Verwendung zu Lager- oder Arbeitsplätzen oder sonstigen Zwecken, die mit dem Charakter einer landhausmäßigen Bebauung in Widerspruch stehen, ist unzulässig.

B. Halblandhausmäßige Bebauung. 1. Der halblandhausmäßigen Bebauung vorbehalten sind folgende Straßen: Am Baum von der Schulstraße bis zur Lamprechtstraße, Schulstraße, Karolinenstraße, Weg über die Grundstücke 1014, 1125, 807 und Brauerstraße vom Grundstück 61 der Flurkarte bzw. der städtischen Badeanstalt bis zum Bahnübergang beim Möörken, Hansastraße von der Schulstraße bis zur Wentorfer Straße, Schulbrooksweg von der Wentorfer Straße bis zum Grundstück 1123 der Flurkarte, Wentorfer Straße von der Hansastraße bis zur Lamprechtstraße.

2. Die Gebäude dürfen außer je zwei Wohnungen im Erdgesch. und Obergesch. auch in der halben Dachgesch. Grundfläche eine selbständige Wohnung enthalten. Die Wohnungen müssen durchlüftet werden können (es dürfen keine Wohnungen geschaffen werden, deren Räume nur an der Hinterseite des Hauses liegen).

3. Es kann im allgemeinen geschlossen gebaut werden, falls mit Grenzabstand gebaut wird, müssen Reihen- oder Doppelhäuser mit mindestens 3,0 m Erdgeschossabstand gleichzeitig errichtet werden.

4. Giebel, Dachstenterausbauten und Erker im Dachgesch. bedürfen der besonderen Genehmigung.

5. Die Mindesttiefe der Vorgärten wird durch die Baubehörde bestimmt, falls nicht ein Beschluß der Stadtvertretung, betreffend die Baulinie, vorliegt.

C. Allgemeine Bestimmungen. 1. Die Ausbildung der Ansichten und Dachformen ist bei allen Neu-, Um- und Anbauten einschließlich Nebengebäuden der Genehmigung der Baubehörde Bergedorf unterworfen.

2. Es darf durch nachfolgende Separation kein Zustand herbeigeführt werden, welcher mit diesen Vorschriften in Widerspruch steht.

Die Baubehörde kann mit Zustimmung des Rates Ausnahmen von A. III Ziffer 5 und B. Ziffer 3 zulassen bei Gebäuden, welche vor dem 5. Juni 1923 errichtet sind sowie bei bestehenden Einzelgrundstücken an vorhandenen Straßen, deren Separation gleichfalls vor dem 5. Juni 1923 stattgefunden hat, wenn deren Bebauung durch die bestehenden Bestimmungen ausgeschlossen sein würde; ferner bei Grundstücken neben einem Nachbargebäude, dessen Giebelmauer auf der Grenze steht.

4. Die Baubehörde kann mit Zustimmung des Rates ein Zurückspringen einer Baumgruppe hinter die Baulinie fordern, wenn dies aus städtebaulichen Gründen erforderlich ist.

5. Die Baubehörde kann mit Zustimmung des Rates bei der Errichtung von öffentlichen Gebäuden Ausnahmen von dieser Verordnung zulassen.